



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

187

Nr. 13 / 12. Mai 2023

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Landtags- und Bezirkswahlen 2023 – Ernennung der Stimmkreisleiter und
Stimmkreisleiterinnen 188

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunal-
unternehmens „Kreiswohnbau Altötting“ 188

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für
Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2023 189

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) 190

Umweltfragen

Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb
einer neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage durch die Landeshauptstadt München –
Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München am Standort Klärwerk
Gut Großlappen, Freisinger Landstraße 187, 80939 München, Fl.Nr. 275 der Gemarkung
Freimann als Ersatz für die bestehende Klärschlamm-Verbrennungsanlage 192

Nichtamtlicher Teil

Nachruf 194

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Landtags- und Bezirkswahlen 2023 – Ernennung der Stimmkreisleiter und Stimmkreisleiterinnen

Bekanntmachung vom 27. April 2023 Aktenzeichen 11-1363/23

Die Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 24. Januar 2023, Az. 11-1363/23, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 3. Februar 2023, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 23. März 2023, Az. 11-1363/23, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 vom 31. März 2023, wird wie folgt geändert:

Stimmkreise 123 München-Land-Nord
 124 München-Land-Süd

Neue Stimmkreisleiterin:

Frau Regierungsrätin
Stefanie Mühl
Frankenthaler Str. 5-9
81539 München
Telefon: 089 / 6221-2886
Telefax: 089 / 6221-44-2886
E-Mail: wahlen@lra-m.bayern.de

München, den 27. April 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN „KREISWOHNBAU ALTÖTTING“

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kreiswohnbau Altötting“

Das gemeinsame Kommunalunternehmen „Kreiswohnbau Altötting“ erlässt aufgrund der Art. 49 und 50 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kreiswohnbau Altötting“:

§ 1

Die Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kreiswohnbau Altötting“ wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach den Worten „der Gemeinde Reischach“ der Text „, der Gemeinde Stammham“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 wird nach den Worten „die Gemeinde Reischach“ der Text „, die Gemeinde Stammham“ eingefügt.
3. § 1 Abs. 5 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „¹Das Stammkapital beträgt 80.000 €, in Worten achtzigtausend Euro.“
4. In § 1 Abs. 5 Satz 2 wird nach den Worten „die Gemeinde Reischach“ der Text „, die Gemeinde Stammham“ eingefügt.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Altötting, 17. April 2023
Gemeinsames Kommunalunternehmen „Kreiswohnbau Altötting“

Erwin Schneider
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Stammham, 17. April 2023
Gemeinsames Kommunalunternehmen „Kreiswohnbau Altötting“

Heinz Cecil
2. Bürgermeister Gemeinde Stammham

ZWECKVERBAND MÜHLIDORF FÜR TIERKÖRPER-
BESEITIGUNG

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühlendorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2023

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühlendorf für Tierkörperbeseitigung hat am 26.04.2023 die Haushaltssatzung aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2023 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird.

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

III.

Die Haushaltssatzung und der doppische Produkthaushalt sind bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Internet auf der Homepage des Landkreises Mühlendorf a. Inn unter www.lra-mue.de öffentlich zur Einsichtnahme abrufbar.

1. im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 593.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 938.100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von - 344.900 €

Mühlendorf a. Inn, 26. April 2023

Zweckverband Mühlendorf für Tierkörperbeseitigung

2. im Finanzhaushalt
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 575.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 932.100 €

Max Heimerl

Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 400.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €
und einem Saldo von 0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von 42.900 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.05.2023	Reichertshofen	Daniel Rother
15.05.2023	Glonn	Stefan Bell

München, 2. Mai 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Teilplanänderung für das Bauvorhaben

**B 2 (s) München - Weilheim
Entlastungstunnel Starnberg
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+120
von Straßen-km 24,000 bis Straßen-km 27,120
von Abs. 840 St. 1.169 der B 2 bis Abs. 900 St. 0,551
der B 2
Teilplanänderung vom 03.05.2023
Neubau der Bahnüberführung München - Garmisch
(Bau-km 2+431)
(Planänderung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit
Art. 72 ff. BayVwVfG)**

**Bekanntmachung vom 12. Mai 2023
Aktenzeichen 4354.32_02-2-7**

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Weilheim hat die Regierung von Oberbayern mit Teilplanänderungsbeschluss vom 05.05.2023 den Plan für den Neubau der Bahnbrücke München - Garmisch (Bau-km 2+431) über die Bundesstraße 2 nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG teilplangeändert.

2. Der teilgeänderte Plan umfasst folgende Unterlagen in der Fassung der Teilplanänderung vom 03.05.2023:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtslageplan (nachrichtlich)
- 1 Regelungsverzeichnis
- 1 Grunderwerbsplan
- 1 Grunderwerbsverzeichnis

3. Der Teilplanänderungsbeschluss wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, verbunden.

4. In dem Teilplanänderungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen hinsichtlich der Teilplanänderung zum Neubau der Bahnbrücke München - Garmisch entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilplanänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den Teilplanänderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, soweit die gesetzlich angeordnete Vollziehbarkeit nicht ausgesetzt wurde. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Teilplanänderungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

6. Da mehr als 50 Zustellungen des Teilplanänderungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

7. Eine Ausfertigung des Teilplanänderungsbeschlusses und eine Ausfertigung des teilgeänderten Planes liegen in der Zeit vom 16.05.2023 bis einschließlich 30.05.2023 bei der

Stadt Starnberg
Stadtbauamt
Vogelanger 2
82319 Starnberg

Montag, Mittwoch und Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der teilgeänderte Plan kann außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4120, eingesehen werden.

8. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Teilplanänderungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die dagegen Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Teilplanänderungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

9. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Teilplanänderungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der

Teilplanänderungsbeschluss ist zudem ab dem 16.05.2023 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abrufbar.

10. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: <https://www.starnberg.de/>.

11. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Teilplanänderungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Stadt Starnberg Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

München, 12. Mai 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage durch die Landeshauptstadt München – Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München am Standort Klärwerk Gut Großlappen, Freisinger Landstraße 187, 80939 München, Fl.Nr. 275 der Gemarkung Freimann als Ersatz für die bestehende Klärschlamm-Verbrennungsanlage

**Bekanntmachung vom 12. Mai 2023,
Aktenzeichen ROB-5-55.1-8711.IM_8-6-3**

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Die Regierung von Oberbayern hat der Landeshauptstadt München – Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München mit Bescheid vom 25.04.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage am Standort Klärwerk Gut Großlappen, Freisinger Landstraße 187, 80939 München, Fl.Nr. 275 der Gemarkung Freimann als Ersatz für die bestehende Klärschlamm-Verbrennungsanlage erteilt.

Im Wesentlichen sind die Errichtung und der Betrieb der folgenden Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen vorgesehen:

- Vorgeschaltete Entwässerung des Klärschlammes mittels sechs Zentrifugen (drei Straßen, davon eine Reservelinie) von durchschnittlich 2,5 - 3 % TR auf ca. 24 % TR einschließlich zweier Faulschlamm-pufferbehälter mit je 150 m³,
- Lagerung von entwässertem Klärschlamm in einem Klärschlamm-bunker mit rund 8.200 m³ Fassungsvermögen sowie in einem 350 m³ großen Anlieferbunker für Anlieferungen vom Klärwerk Gut Marienhof,
- Trocknung des entwässerten Klärschlammes mittels dampf-beheizter Trockner auf ca. 42 % TR (je zwei Trockner für die Betriebslinie und die Reservelinie),
- Kondensation der bei der Trocknung entstehenden Brüden (abgedampftes Wasser) und Zuführung der kondensierbaren Brüden zur Zentratbehandlung des Klärwerks bzw. der nicht kondensierbaren Brüden zur Verbrennung,
- Verbrennung des Klärschlammes in einer aus zwei redundanten Verbrennungslinien bestehenden Wirbelschichtfeuerung, bestehend aus Hauptfeuerung für Klärschlamm, Zünd- und Stützfeuerung mit Heizöl EL bzw. Faulgas, SNCR-Anlage (selektive nichtkatalytische Reduktion) zur Stickstoffoxidminderung mittels Harnstoff, Verbrennungsluftsystem, Bettascheaustrag, mit einer Durchsatzleistung von 2 x 4,8 t Trockenrückstand (TR)/Stunde (eine Betriebslinie und eine Reservelinie) und

einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 13,3 MW, einem Durchsatz von insgesamt rund 40.000 t TR/Jahr und 8.760 Betriebsstunden/Jahr,

- Abgasreinigung in zwei redundanten Linien (eine Betriebslinie und eine Reservelinie) bestehend jeweils aus Elektrofilter, Sprühtrockner, Reaktionsstrecke, Gewebefilter, Vor- und Hauptwäscher, Saugzug, Abgasreinigungsabschlammung und Ableitung der Abgase über je einen 40 m hohen Schornstein,
- Wasser/Dampf-System und Stromerzeugung bestehend aus je einem Kessel (Schutzverdampfer, Verdampfer, Überhitzer 1 und 2, Economizer, Dampftrommel), Dampfturbine mit Ölversorgungsanlage, Getriebe und Generator, Luftkondensator, Speisewassersystem, Transformatoranlage,
- Silos und Behälter für Einsatzstoffe (insb. Harnstoff, Sand, Heizöl, Kalkhydrat, Kalkstein, Adsorbens, Salzsäure, Fäll- und Flockungsmittel) und Reststoffe (insb. Aschesilo 1 und 2, Reststoffsilo 1 und 2, Grobstoffbehälter für Bettasche, Gippsilo),
- Notstromdieselaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,25 MW, einer Betriebszeit von maximal 50 Stunden/Jahr und einem 34,3 m hohen Schornstein,
- Nebeneinrichtungen wie Kühlkreislauf, VE-Anlage, Zentralstaubsauger, Druckluftsystem, Probenahmestation, Gebäudeentwässerung, Zwischenspeicherung von überschüssiger Prozesswärme, Betriebswasserversorgung und Bereitstellung von Brauchwasser, Anlage zur AGR-Abwasseraufbereitung,
- Erstellung der notwendigen baulichen Einrichtungen für die technischen Einrichtungen.

Es wurden die folgenden Betriebszustände genehmigt:

Inbetriebnahmephase:

Die nachfolgenden Betriebszustände während der Inbetriebnahmephase sind maximal für 3 Jahre nach Inbetriebnahme zulässig:

- Anfahrbetrieb: Vollastbetrieb einer Linie der bestehenden Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit 3 t TR/Stunde bei gleichzeitigem Anfahrbetrieb der neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit Klärgas/Heizöl (ca. 300 Stunden/Jahr),
- Warmhaltebetrieb: Vollastbetrieb einer Linie der neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit 4,8 t TR/Stunde bei gleichzeitiger Betriebsbereithaltung der bestehenden Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit Klärgas/Heizöl (ca. 300 Stunden/Jahr).

Dauerbetrieb nach der Inbetriebnahmephase:

- Vollastbetrieb einer Linie der neuen Klärschlammverbrennungsanlage (4,8 t TR/Stunde),
- Vollastbetrieb einer Linie der neuen Klärschlammverbrennungsanlage (4,8 t TR/Stunde) bei gleichzeitiger Stützfeuerung der anderen Linie mit Klärgas/Heizöl (ca. fünf Tage entsprechend 150 Stunden/Jahr).

Die Genehmigung wurde grundsätzlich auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insb. Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Anforderungen an die Abfallwirtschaft, baurechtliche Anforderungen, brandschutztechnische Anforderungen, Anforderungen an den Arbeitsschutz, an die allgemeine Anlagensicherheit und die Störfallverordnung, wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Anforderungen, Anforderungen während der Bauzeit sowie sonstige Anforderungen sowie Festlegungen zum Erlöschen der Genehmigung.

Für die genehmigte Anlage sind die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung – Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 und für die Abfallbehandlung – Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018) die maßgeblichen BVT-Merkblätter.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich alle anderen erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme der gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein.

Der Landeshauptstadt München – Münchner Stadtentwässerung wurden ferner mit Bescheid vom 25.04.2023 widerrufen und unter Festsetzung von Nebenbestimmungen auch die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für die folgenden Benutzungen im Sinne des § 9 WHG erteilt:

- Entnahme, Zutage-Förderung, Zutage-Leitung, Ableitung und Versickerung von ca. 100.000 m³ Grundwasser während der Bauzeit mit einer maximalen Förderleistung von 25 l/s (Bauwasserhaltung),
- Gründung von Bauteilen im Grundwasser mit einem damit verbundenen Aufstau des Grundwassers von ca. 0,18 m,
- Aufstau, Absenken und Umleitung von Grundwasser insb. im Rahmen dieser Maßnahmen,
- Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser der Flächen der Klärschlammverbrennungsanlage und der Dachflächen des Betriebsgebäudes in das Grundwasser für einen zu bebauenden Bereich mit einer Fläche von rund 10.266,1 m².

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Erhobene Einwendungen und gestellte Anträge im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Regelungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde.

2. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

15. Mai 2023 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 30. Mai 2023

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung von Oberbayern, Zimmer 4233, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

über den folgenden Pfad abgerufen werden:

Startseite – Laufende Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren – Immissionsschutz – Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – Genehmigungsverfahren Klärschlamm-Verbrennungsanlage Großlappen

Internet-Detailseite:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/index.html#genehmigungsverfahren-immissionsschutz

Der Bescheid ist zudem im UVP-Portal abrufbar. Das UVP-Portal ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de> erreichbar.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, E-Mail: umweltrecht@reg-ob.bayern.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen den Bescheid vom 25.04.2023 kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformerersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. Mai 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Nachruf

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Alexander Röschlein

der am 4. Mai 2023 im Alter von 55 Jahren verstorben ist.

Herr Alexander Röschlein war seit 15. Mai 2015 als Mitarbeiter bei der Regierung von Oberbayern im Asylbereich tätig. Er war unter anderem für die Prüfung von Rechnungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung zuständig. Herr Röschlein zeichnete sich durch seine pflichtbewusste, zuverlässige Art und ein enormes Maß an Motivation und Begeisterungsfähigkeit für seine Tätigkeit aus.

Wir haben mit Herrn Alexander Röschlein einen hoch geschätzten Mitarbeiter verloren, der sich sehr mit seiner Aufgabe identifiziert hat und gegenüber den Kolleginnen und Kollegen immer sehr aufgeschlossen war.

Wir werden ihn in dankbarer und ehrender Erinnerung behalten und drücken seinen Angehörigen unser tiefes Mitgefühl aus.

München, den 9. Mai 2023

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Thomas Bauer
Personalratsvorsitzender